



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Datum: 20. August 2025

Seite 1 von 2

Aktenzeichen VII A 4 - 94.16.02

bei Antwort bitte angeben

Petra Bienemann

Telefon 0211 855-3662

Telefax 0211 855-3683

petra.bienemann@mags.nrw.d

e

**Festsetzung von Werten zur Ermittlung der anerkennungsfähigen  
Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß der  
Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes  
Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach der APG DVO NRW von der obersten Landesbehörde durch  
Erlass festzusetzenden Werte werden hiermit in Fortschreibung des  
Erlasses vom 15. Juli 2024 für Festsetzungen,

- die gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 APG DVO NRW (Regelfestsetzungen) vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums im Jahr 2026 zu beantragen sind oder
- bei denen gemäß § 12 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 5 APG DVO NRW (anlassbezogene Festsetzungen) im Jahr 2026 Anträge gestellt werden können oder von Amtswegen getroffen werden,

wie folgt bestimmt:

1. Auf der Basis des Mai-Indexes des Jahres 2025 beträgt die Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Abs. 2 APG DVO NRW im Jahr 2026 für

a) vollstationäre Pflegeeinrichtungen 3.397,65 € je qm  
Nettoraumfläche bzw. 3.540,52 € bei Errichtung einer der  
täglichen Vollversorgung der gesamten Bewohnerschaft  
dienenden Zentralküche innerhalb der Einrichtung und für

b) teilstationäre Pflegeeinrichtungen 2.783,10 € je qm  
Nettoraumfläche oder Nettogrundfläche.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

2. Als Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 3 APG DVO sind die durchschnittlichen Investitionskostensätze aller nach dem APG NRW und seiner Verordnung beschiedenen Pflegeeinrichtungen jährlich zu ermitteln. Der Durchschnittswert für das Jahr 2025 kann erst nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres ermittelt werden und wird zu gegebener Zeit ergänzend mitgeteilt.

Die bisher vorliegenden Ergebnisse 2024 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Art der Einrichtung              | Durchschnittlicher Investitionskostensatz<br>pro Tag in Euro <sup>1</sup> |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Vollstationäre Pflegeeinrichtung | 22,82                                                                     |
| Teilstationäre Pflegeeinrichtung | 13,25                                                                     |
| Solitäre Kurzzeitpflege          | 21,00                                                                     |

3. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 APG DVO NRW für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach den §§ 2 und 3 APG DVO NRW beträgt für Festsetzungen, deren Gültigkeit im Jahr 2026 beginnt, **30,36 €** je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Heike Weiß

<sup>1</sup> Bei der solitären Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege bezieht sich der durchschnittliche Wert auf ein Einzelzimmer.